

**Gesellschaftsvertrag**  
**Werte Wissen Wandel gemeinnützige GmbH**

**§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Werte Wissen Wandel gemeinnützige GmbH.
2. Die Gesellschaft hat Ihren Sitz in 69469 Weinheim.

**§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) umfassende Informations- und Aufklärungsarbeit
  - b) der Initiierung und Durchführung zukunftsgestaltender Projekte
  - c) Konzeption und Organisation von Aus- und Weiterbildungsangeboten. Dabei stehen Maßnahmen zur ökologisch-nachhaltigen, gesellschaftlichen und fachlichen Fortbildung im Sinne eines nachhaltigen Wirtschafts- und Gesellschaftsmodells im Vordergrund.
  - d) Vorträge, Workshops und Diskussionsrunden die Anregung geben und ermutigende Beispiele zeigen, wie Innovation gemeinsam gestaltet werden kann.
  - e) Aufbau eines Mentorenprogramms für junge Menschen. Insbesondere die Transformation unserer Gesellschaft in eine neue, ökologisch nachhaltige, demokratische und faire Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung bedarf junger, engagierter und qualifizierter Akteure. Werte Wissen Wandel verfolgt die Aufgabe, eine solche Bildungs- und Unterstützungsarbeit anzubieten und weiter zu entwickeln.
  - f) Aktionskonferenzen und Fachtagungen mit dem Ziel Handlungsspielräume zu erkennen und aktiv zu nutzen und damit Wege zur ökosozialen Marktwirtschaft und Postkonsumgesellschaft aufzuzeigen und zu erarbeiten.
  - g) Vernetzungsarbeit:
    - Bildung von Projektgruppen
    - Dialogförderung zwischen Wissenschaftlern und Menschen aus anderen Bereichen, die sich um die Verbreitung ganzheitlichen Denkens bemühen (Think Tanks)
    - Aufbau von Gemeinwohl fördernden Kooperationen (Communities of Practice)
4. Zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks darf sich die Gesellschaft auch an anderen Gesellschaften im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung beteiligen.
5. Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens mittelbar und unmittelbar zu fördern.

### **§ 3 Steuerliche Gemeinnützigkeit**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Die Gesellschaft verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

### **§ 4 Dauer der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
3. Das erste Geschäftsjahr ist das Rumpfgeschäftsjahr von der Gründung bis zum 31.12.2014.

### **§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 25.000,00 (in Worten: EURO fünfundzwanzigtausend).
2. Das Stammkapital besteht aus einer Stammeinlage von 25.000,00 EURO, die die Gründungsgesellschafterin, Frau Anja Lothschütz, übernommen hat.
3. Die Stammeinlage ist in bar zu leisten. Die Hälfte der Stammeinlage ist sofort fällig, der Rest nach Anforderung durch die Geschäftsführung aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

### **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung
2. Die Geschäftsführung

### **§ 7 Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung vertritt die Interessen der Gesellschaft. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen, wie sie in §§2 und 3 beschrieben sind, sowie auf die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.
2. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen.
3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung, die innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende jedes Geschäftsjahres stattzufinden hat, beschließt über die von den Geschäftsführern aufgestellte Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, über die Verwendung des Gewinns sowie über die Deckung etwaiger Verluste und die Entlastung der Geschäftsführer.
4. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich ist. Zur Einberufung ist neben den Geschäftsführern jeder Gesellschafter berechtigt.

5. Ordentliche Gesellschafterversammlungen sind, wenn die Gesellschaft mehr als einen Gesellschafter hat, mittels schriftlicher, fernschriftlicher oder elektronischer Einladung, die die Tagesordnung enthalten soll, mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Der Tag der Absendung und der Tag der Zustellung sind nicht mitzurechnen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann diese Ladungsfrist im Einzelfall entsprechend verkürzt werden. Ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlungen können mit Zustimmung aller Gesellschafter auch mündlich, fernmündlich oder in anderer geeigneter Form einberufen werden, falls notwendig auf den nächsten Tag. Auf die Mitteilung der Tagesordnung kann dann verzichtet werden.
6. Wenn sämtliche Gesellschafter einverstanden sind und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, können Gesellschafterbeschlüsse auch durch schriftliche, fernschriftliche, elektronisch übermittelte oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden.
7. Die gefassten Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren.

### **§ 8 Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Der oder die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
3. Den Geschäftsführern obliegt die laufende Geschäftsführung. Die Geschäftsführer haben die Zustimmung der Gesellschafterversammlung vor der Vornahme folgender Rechtsgeschäfte und Maßnahmen einzuholen:
  - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - Erwerb und Veräußerung von Betriebsteilen,
  - Gründung von Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
  - Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftszweige und Tätigkeitsgebiete,
  - Errichtung und Eröffnung von Zweigniederlassungen,
  - Ankäufe von Vermögensgegenständen, die einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Höchstbetrag übersteigen und nicht schon mit dem Investitionsplan genehmigt sind,
  - Gewährung von Krediten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, die Aufnahme von Darlehen und Wechselverbindlichkeiten sowie die Übernahme von Bürgschaften und Garantien,
  - Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, deren Betrag die von der Gesellschafterversammlung festzulegende Höchstsumme pro Einzeldarlehen bzw. eine jährliche Gesamtsumme übersteigt,
  - Anstellung und Entlassung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
  - Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen.
4. Ist die Gesellschaft an einem Unternehmen beteiligt, nach dessen Gesellschaftsvertrag oder Satzung zur Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen die Zustimmung der Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft erforderlich ist, so haben die Geschäftsführer vor

Erklärung dieser Zustimmung die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen.

5. Die Geschäftsführer sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

### **§ 9 Verfügung über Geschäftsanteile**

1. Verfügungen über Geschäftsanteile oder Anteile von Geschäftsanteilen, insbesondere der Veräußerung, Abtretung oder Verpfändung oder Nießbrauchsbestellung an andere Personen sowie der Eintritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die darüber einstimmig zu beschließen hat. Der Erwerber hat sich zu verpflichten ausschließlich gemeinnützige Zwecke zu verfolgen.
2. Ein zu veräußernder Geschäftsanteil ist der Gesellschaft selbst, oder nach dieser den übrigen Gesellschaftern gleichmäßig anzubieten. Das Angebot hat mittels Einschreibebrief zu erfolgen. Die Gesellschaft oder die einzelnen Gesellschafter haben innerhalb einer Frist von einem Monat nach Aufgabe des Angebotes bei der Post zu erklären, ob Sie das Angebot annehmen.
3. Beim Tod eines Gesellschafter sind die Erben verpflichtet, der Gesellschaft selbst oder, nach dieser den übrigen Gesellschaftern den erlangten Geschäftsanteil anzubieten.
4. Findet sich kein Erwerber so ist der Anteil an die gemeinnützige Körperschaft Deutsche Umweltstiftung, Greifswalder Strasse 4, 10405 Berlin zu spenden.

### **§ 10 Ausscheiden aus der Gesellschaft**

Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Im Falle des Austritts oder der Ausschließung eines Gesellschafter wird diese nicht aufgelöst, sondern – nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafter – von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

### **§ 11 Auflösung der Gesellschaft**

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eigenen Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück. Bei Beendigung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks fällt ihr Vermögen an die steuerbegünstigte Deutsche Umweltstiftung, Greifswalder Strasse 4, 10405 Berlin, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 12 Gründungsaufwand**

Den mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Aufwand von ca. 1000 EURO trägt die Gesellschaft.

### **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sofern einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch eine rechtsgültige

Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages herausstellt, dass der Gesellschaftsvertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.